

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 176.

Sonnabend, 1. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorzahlung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei im Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei im Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Kundgebotes bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingespaltene 43 mm breite Korpszeile 18 Pfg. (Nettopreis 12 Pfg.) Beiräuber und tabellarische Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Dähnel in Riesa.

An die Bevölkerung des 19. Korpsbezirks.

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung militärischer Anordnungen maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unserer Vorbereitungen erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörde Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rückhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrechterhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Leipzig, 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.
v. Laffert.

Bekanntmachung.

1. Seine Majestät der Kaiser hat über den gesamten Bezirk des XII. (1. A. S.) Armeekorps
den Kriegszustand verhängt.

Die vollziehende Gewalt geht hiermit auf mich über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden bleiben in ihren Stellungen, haben aber meinen Anordnungen und Aufträgen Folge zu leisten.

2. Ich mache die Bevölkerung darauf aufmerksam, daß auf Grund des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 folgende, mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohte Verbrechen von nun an mit dem Tode bestraft werden:

- a) Hochverrat, § 81 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- b) Landesverrat, §§ 88 u. 90 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- c) Brandstiftung und Inbrandsetzung, §§ 307 u. 311 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- d) vorsätzliches Herbeiführen einer Ueberschwemmung, § 312 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- e) vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw., § 315 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- f) vorsätzliche Gefährdung der Schifffahrt, §§ 322 u. 323 des Str. G. B. f. d. D. Reich;
- g) vorsätzliche Brunnenvergiftung usw., § 324 des Str. G. B. f. d. D. Reich.

3. Ich fordere die Bevölkerung hiermit auf, den Anordnungen aller Sicherheitsorgane unbedingt und pünktlich Folge zu leisten und alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit stören können.

4. Sollten sich trotzdem durch Verhegung und Irreführung der Bevölkerung Unruhen auch nur geringfügigster Natur an irgendeiner Stelle des Korpsbezirks bemerkbar machen, so werde ich unverzüglich

den verschärften Kriegszustand

und alle mir alsdann zu Gebote stehenden Mittel unerschrocken zur Anwendung bringen.

5. Ich verbiete hiermit jede **Veröffentlichung über Truppenbewegungen und Verteidigungsmittel** durch die Presse und ersuche die Bevölkerung, keinerlei Nachrichten militärischer Art in Briefen, Telegrammen usw. zu verbreiten. Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

6. Von dem Opfermut und Patriotismus der Bevölkerung erwarte ich, daß allen Anordnungen pünktlich Folge geleistet und jede Zuwiderhandlung gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit unterlassen wird.

Andererseits werde ich alle gutgesinnten Elemente mit den mir zu Gebote stehenden Nachmitteln nachdrücklich und kräftig schützen.

Dresden-N., den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die vollziehende Gewalt über den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain, soweit er nicht im Bereich des XIX. Armeekorps liegt, dem Garnisonältesten von Großenhain übertragen worden ist.
Großenhain, am 31. Juli 1914.

Garnisonkommando.
Platzmann, Oberstleutnant.

Bekanntmachung.

Für die **Regelung des Verkehrs** werden folgende Bestimmungen erlassen, die sofort in Kraft treten:

I. Wegen des Telegraphen-, Fernsprech-, Funken- und Postverkehrs wird auf die an den Postanstalten angeschlagenen oder in anderer Weise veröffentlichten Bekanntmachungen der Reichspostbehörden verwiesen.

II. Der Eisenbahnverkehr regelt sich nach den an den Bahnhöfen angeschlagenen oder in anderer Weise veröffentlichten besonderen Bekanntmachungen der Generaldirektion der Staatsbahnen.

III. Verkehr mit dem Ausland auf Land- und Wasserwegen:

1. Mit der Ueberwachung des Verkehrs sind außer den Polizeibeamten und Landgendarmen auch die Zollbeamten, insbesondere die Grenz- und Steueraufsicher, ferner die Forstschutzbeamten, unterstützt durch die Waldarbeiter, die Beamten der Straßenbau- und Wasserbauverwaltung und für den besonderen Zweck angestellte Hilfskräfte beauftragt worden. Als Abzeichen tragen sie am rechten Oberarm eine weiße Binde mit dem aufgedruckten Stempel des betreffenden Generalkommandos. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandelnde werden festgenommen. Bei Fluchtversuch Festgenommener oder bei Widergesetzlichkeit werden die Beamten rücksichtslos von ihren Waffen oder Werkzeugen Gebrauch machen, um den Gehorsam zu erzwingen.

2. Ein Verkehr über die sächsisch-böhmische Landesgrenze ist nur auf den von der Generaldirektion der Staatsbahnen bekanntgegebenen Bahnstrecken und auf den schon im Frieden als Zollstraßen bekannt gemachten, mit sächsischen Zollstellen besetzten Landwegen, ferner auf der Elbe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet:

3. Personen, die die Grenze überschreiten wollen, gleichgültig, ob sie sich zu Fuß oder zu Pferde, im Fuhrwerk oder Kraftfahrzeug, auf Motor- oder Fahrrad, auf einem Schiff oder Boot oder dergleichen befinden, haben an der als Ueberwachungsstelle bestimmten sächsischen Zollstelle Halt zu machen, um sich auszuweisen und ihr Gepäc vorzuzeigen. Körperliche Untersuchung durch die Beamten der Ueberwachungsstelle ist jederzeit statthaft.

Wer vom Ausland her Sachsen betreten will, muß zu einwandfreiem Ausweise seiner Person im Besitz von Militärpapieren, eines Passes oder dergleichen sein.

Ueber die Eingangsverlaubnis erhält die betreffende Person eine Bescheinigung mit Tag und Ort des Ueberschreitens der Grenze. Ausweispapiere und Eingangsbefreiung sind sorgfältig aufzubewahren.